



Gemeinde
Birmensdorf

Verordnung Gemeindezuschüsse zur AHV/IV

vom 15. September 2020

Gemeindeerlass der politischen Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

Gliederung / Sachüberschrift

Artikel

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

3

Gegenstand

1

3

Geltungsbereich

2

3

Definition

3

3

II. Ordentlicher Gemeindeguss

3

Anspruchsvoraussetzungen

4

3

Anspruchsbeginn

5

3

Umfang

6

3

Berechnung

7

3

III. Ausserordentlicher Gemeindeguss

4

Anspruchsvoraussetzung / Umfang

8

4

IV. Weitere Bestimmungen

4

Verweigerung

9

4

Verfahren

10

4

Rechtsmittel

11

5

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5

Inkrafttreten

12

5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bezugsberechtigung für die Gemeindegzuschüsse.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) auf Bundesebene und des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf kantonaler Ebene, gehen dieser Verordnung vor.

²Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Art. 3 Definition

Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen, die beide durch Gesetze von Bund und Kanton Zürich geregelt sind;
- b) der Gemeindegzuschuss als Leistung der Gemeinde Birmensdorf. Er beinhaltet einen Zuschuss für die Lebensführung (ordentlicher Gemeindegzuschuss) sowie bei Bedarf einen ausserordentlichen Gemeindegzuschuss.

II. Ordentlicher Gemeindegzuschuss

Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen

Der ordentliche Gemeindegzuschuss wird an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet,

- a) wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss ZLG erfüllt sind und
- b) wenn die gesuchstellende Person bei der Anmeldung des Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat; ausgenommen sind frühere Bezügerinnen und Bezüger, welche in die Gemeinde zurückkehren.

Art. 5 Anspruchsbeginn

¹Der Anspruch auf den jährlichen Gemeindegzuschuss besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind;

²Der jährliche Gemeindegzuschuss wird in Abweichung zu den Bestimmungen über die jährlichen Ergänzungsleistungen für vor der Anmeldung liegende Zeiträume nicht nachbezahlt.

Art. 6 Umfang

Der jährliche Höchstanspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse beträgt für Alleinstehende 6 %, für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft 9 % sowie für minderjährige Waisen und Kinder 3 % des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss ELG.

Art. 7 Berechnung

Für die Berechnung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei

- a) die tatsächlich ausgerichteten Beihilfen als anrechenbare Einnahme behandelt werden;
- b) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der ordentlichen Gemeindegzuschüsse erhöht wird.

III. Ausserordentlicher Gemeindeguss

Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen / Umfang

¹An zu Hause wohnende Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 4 erfüllen, kann ein ausserordentlicher Gemeindeguss ausgerichtet werden, sofern damit ein Heimeintritt verhindert werden kann. Der ausserordentliche Gemeindeguss kann zusätzlich zum ordentlichen Gemeindeguss ausgerichtet werden.

²Der jährliche Höchstanspruch richtet sich nach Art. 6.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Verweigerung

¹Die Gemeindegüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt werden.

²Namentlich werden keine Gemeindegüsse ausgerichtet, wenn

- a) die Vermögensfreibeträge gemäss ZLG überschritten werden;
- b) mehr als zwei Personen im gleichen Haushalt in die Berechnung der Zusatzleistungen einbezogen sind;
- c) bei Alleinstehenden und Ehepaaren, die mit anderen volljährigen Personen im gleichen Haushalt leben,
 - welche nicht in die Berechnung der Zusatzleistungen einbezogen sind und
 - keinen Anspruch auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente der AHV/IV haben;
- d) bei Alleinstehenden, die mit zwei oder mehr Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente der AHV begründen;
- e) bei Ehepaaren, die mit einem Kind oder mehreren Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente der AHV begründen;
- f) bei minderjährigen und volljährigen Kindern mit einer Kinder- oder Waisenrente zur AHV/IV, die nach dem Ergänzungsleistungsrecht als Alleinstehende berechnet werden und nicht dauernd in einem Heim oder Spital leben;

Art. 10 Verfahren

¹Das Gesuch für Gemeindegüsse gilt als gestellt, wenn die Anmeldung zum Bezug der Leistung gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen erfolgt ist.

²Gemindegüsse werden monatlich, zusammen mit den Leistungen gemäss ZLG ausbezahlt.

³Soweit durch diese Verordnung nichts Anderes geregelt ist, finden die kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen sinngemäss Anwendung; dies gilt namentlich für die Strafbestimmungen.

⁴Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegüsse in Abweichung zum ZLG, wenn Kinder oder Eltern Erben sind, zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten.

⁵Der Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeindeverwaltung Birmensdorf übertragen.

Art. 11 **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeinde Birmensdorf kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZLG.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 **Inkrafttreten**

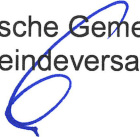
¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 26. März 1982 aufgehoben.

³Frühere Erlasse des Gemeinderates gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 15. September 2020 (GVB 14)

Politische Gemeinde Birmensdorf
Gemeindeversammlung


Bruno Knecht
Gemeindepräsident


Andreas Strahm
Gemeindeschreiber